

qui, par paresse ou ensuite d'autres vices, négligent de remplir leurs obligations vis-à-vis de leur famille. Ces restrictions doivent, il est vrai, être édictées par une loi, ce qui est précisément le cas dans l'espèce actuelle. La disposition de la loi bernoise apparaît comme une disposition pénale, et n'est, comme telle, évidemment dirigée quo contre ceux qui, sans pouvoir s'excuser par l'âge ou par la maladie, omettent, par une négligence coupable, d'accomplir une prestation de droit public.

c) Enfin les dispositions générales de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et les faillites ne peuvent être invoquées à l'appui du recours, attendu qu'elles n'ont trait qu'à la procédure en matière de poursuite.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté, soit pour cause de tardiveté, soit comme mal fondé.

VII. Vollziehung kantonaler Urtheile. — Exécution de jugements cantonaux.

49. Urtheil vom 19. April 1894 in Sachen
Summermatter.

A. Auf Grund eines mit Lucius Scarpatetti abgeschlossenen Kaufvertrages erwirkte B. Summermatter in Moudon, nachdem Scarpatetti während des diesbezüglich angehobenen Prozesses gestorben war, vom 15. Januar 1894 ein Kontumazurteil des Bezirksgerichtspräsidenten von Moudon, durch welches Lina Scarpatetti, Ehefrau des Remigiüs Scarpatetti, Rosa Scarpatetti und Eva Scarpatetti geb. d'Albertis, sämtlich in Konterz, Oberhalbstein, Graubünden, als Erbinnen des genannten Lucius Scarpatetti zur Zahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. und Kostenfolge verurteilt wurden. Im bezüglichen Protokoll ist festgestellt

daß Lina, Rosa und Eva Scarpatetti, obwohl durch Anschlag an die öffentliche Säule in Moudon und Zustellung von Ladungen an die Staatsanwaltschaft in Lausanne citiert, am Rechtstag weder persönlich noch durch bevollmächtigten Vertreter erschienen. Auf dieses Urteil gestützt erließ Viktor Summermatter durch das Betreibungsamt Oberhalbstein einen Zahlungsbefehl an Remigiüs Scarpatetti, von Konterz im Oberhalbstein, aufhältlich in Bruck, Herzogtum Salzburg, indem er die Zahlung eines Betrages von 5365 Fr. samt Zins à 5 % seit 26. März 1890 verlangte. Da der Betriebene Rechtsvorschlag erhob, verlangte Summermatter seinerseits beim Kreisamt Oberhalbstein auf Grund von Art. 81 des Betreibungs- und Konkursgesetzes Rechtsöffnung, welche ihm jedoch am 23. November 1893 verweigert wurde. Der bezügliche Entscheid ist im wesentlichen motiviert wie folgt: Es liege ein vollstreckbares Urteil vor; der betriebene Remigiüs Scarpatetti vertrete als Ehemann seine Frau Lina, welche ihrerseits, im Gegensatz zu den anderen Erben, die Erbschaft des Lucius Scarpatetti nicht ausgeschlagen habe. Dagegen ergebe sich die Begründetheit des Rechtsvorschlages aus der Einrede des Betriebenen, er sei zu den Gerichtsverhandlungen nicht regelrecht geladen worden. Aus dem Ingeß des Urteils des Bezirksgerichtspräsidenten von Moudon gehe nämlich zwar hervor, daß die Beklagten durch Anschlag an die dortige öffentliche Säule, nicht aber, daß sie, und speziell Lina Scarpatetti, durch persönliche Ladung mittelst Chargébriefes oder Requisition an eine zuständige Amtsstelle geladen worden seien, und noch weniger, daß eine solche Vorladung an Remigiüs Scarpatetti, als ehelichen Vormund seiner Frau ergangen sei. Nun gelte aber wohl überall der prozessuale Grundsatz, daß Ladungen zu Gerichtsverhandlungen an die Parteien selbst oder ihre Sachwalter zu richten seien, und sei ein Abweichen von diesem Grundsatz unstatthaft. Die Einrede des Betriebenen sei somit gemäß Art. 81, Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes begründet.

B. Gegen diesen Entscheid erklärte Viktor Summermatter unterm 20./22. Januar 1894 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er den Antrag stellte, es sei in Aufhebung des genannten Entscheides das Urteil des Bezirksgerichtspräsidenten

ten von Moudon d. d. 15. Januar 1891 als vollstreckbar zu erklären und der Rechtsvorschlag des Remigius Scarpatezzi zu beseitigen. Zur Begründung wird bemerkt: Die einzige Streitfrage sei, ob die Erben des Lucius Scarpatezzi regelrecht vor Bezirksgericht Moudon geladen worden seien. Diese Frage müsse aber auf Grund des waadtländischen Rechtes entschieden werden. Nun bestimme Art. 35 C.-P.-D., daß, wenn eine Partei keinen bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton habe, die Zustellung durch Anschlag an die öffentliche Säule des betreffenden Gerichts und Mitteilung an den zuständigen Staatsanwaltsjubstituten geschehen, welcher letztere dann, wo möglich, die Partei benachrichtige. In casu ergebe sich, daß Lina, Rosa und Eva Scarpatezzi gemäß waadtländischem Prozeßrecht citirt worden seien, und zwar zum Überfluß sogar alle drei, obwohl, da es sich um eine ungetheilte Gemeinschaft handle, die Citation eines der Gemeinschaftler genügt hätte. Remigius Scarpatezzi sodann habe das auch gegen seine Frau hängige Verfahren jedenfalls gekannt. Die Erben des Lucius Scarpatezzi hätten das ihnen mitgeteilte Urteil in Rechtskraft erwachsen lassen und müßten jetzt die Folgen tragen. Der angefochtene Entscheid verleihe Art. 61 B.-V.

C. Das Kreisamt Oberhalbstein verzichtete auf eine Vernehmung. Dagegen beantragt Remigius Scarpatezzi Abweisung des Rekurses, indem er ausführt: Er habe bis zum Momente der Betreibung weder über das Prozeßverfahren, noch über die Gerichtsverhandlungen noch über die Urteilsfällung des Bezirksgerichtes Moudon irgend welche Mitteilung erhalten; ebensowenig seine Ehefrau. In rechtlicher Beziehung sei ein staatsrechtlicher Recurs wegen Verletzung der Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Betreibung und Konkurs unzulässig, indem genanntes Gesetz den Instanzenzug erschöpfend normiere und dabei nur den Bundesrat nicht aber das Bundesgericht erwähne. Speziell sei letzteres auch im Rechtsöffnungsverfahren inkompetent (Amtliche Sammlung XIX, 89 und 91). Was sodann die angebliche Verfassungsverletzung betreffe, so sei zu berücksichtigen, daß die Gewährung der Rechtsöffnung Sache freien richterlichen Ermessens sei, die außerkantonalen Urteile in dieser Beziehung den kantonalen nicht ganz gleich ständen, und der Entscheid darüber, ob in casu eine

regelrechte Vorladung stattgefunden habe, auf bloßer Gesetzesinterpretation beruhe. In Wirklichkeit enthalte der Recurs des Summermatter, trotz der Berufung auf Art. 61 B.-V., doch nur eine Kritik der Anwendung des Art. 81 des Betreibungs- und Konkursgesetzes, und sei das Bundesgericht zu einer bezüglichen Überprüfung des kreisamtlichen Entscheides nach dem oben Gesagten inkompetent. Eventuell wird auch materielle Unbegründetheit des Rekurses behauptet.

D. Mit Schreiben vom 10. April 1894 teilt die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt mit, sie habe am 12. Juni 1890 die Anzeige von der Klageeingabe Summermatter gegen Lina, Rosa und Eva Scarpatezzi erhalten und der erstgenannten zugeschiekt, am 16. Dezember gleichen Jahres in gleicher Sache an die genannten Erben des Lucius Scarpatezzi je ein Exemplar einer Vorladung zu einem Rechtstag vor Bezirksgericht Moudon versandt, und am 26. Januar 1892 den gleichen Beklagten je eine Kopie des Urteils des Gerichtspräsidenten von Moudon zugestellt. Diese Zustellungen seien jeweils unter amtlichem Couvert geschehen und keine an die Staatsanwaltschaft zurückgelangt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Indem Art. 61 B.-V. bestimmt, daß die in einem Kanton gefällten rechtskräftigen Zivilurteile in der ganzen Schweiz vollzogen werden können, bekämpft er demjenigen Kanton, in welchem die Vollstreckung verlangt wird, das Recht zur Prüfung, ob dem betreffenden Urteile die Rechtskraft zukomme.

2. Kraft dieses auf der Kantonsouveränität beruhenden Prüfungsrechtes kann der Vollstreckungskanton in erster Linie untersuchen, ob das in Frage kommende Urteil von der kompetenten Gerichtsbehörde erlassen sei; derselbe kann aber auch, wie das Bundesgericht am 16. September 1892 in Sachen Keller (Amtliche Sammlung XVIII, S. 451) aussprach, seine Prüfung auf die weitere Frage erstrecken, ob das betreffende Urteil nach rechtsgültiger Ladung ergangen sei. Wenn nämlich eine solche nicht stattgefunden hat, so kann das Urteil nicht als ein rechtskräftiges im Sinne von Art. 61 B.-V. bezeichnet werden.

3. In casu ist nun die Kompetenz der waadtländischen Gerichtsbehörde, welche das Urteil am 15. Januar 1891 erließ, in

keiner Weise bestritten worden. Dagegen ist allerdings fraglich, ob die an die Beklagten, speziell die an Lina Scarpatetti ergangene Ladung als eine rechtsgültige zu betrachten sei.

4. In dieser Beziehung steht nun zunächst fest, daß der Gerichtspräsident von Moudon, obwohl ihm das Domizil der Beklagten unzweifelhaft bekannt war, dieselben nicht etwa persönlich, sei es durch Chargebrief, sei es durch Requisition der zuständigen Graubündner Behörde laden ließ, sondern die Ladung durch einen Anschlag an die öffentliche Säule in Moudon bewerkstelligte. Diese Tatsache war denn auch dem Kreisamt Oberhalbstein zur Zeit seines Entscheides bekannt; nicht bekannt war ihm dagegen, daß außer dieser Ladung durch Anschlag auch eine solche durch einfachen amtlichen Brief der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt stattfand. Da dieser letztere Prozeßakt erst hierorts behauptet und bewiesen wurde, so kann natürlich der kreisamtliche Entscheid nicht deswegen beanstandet werden, weil er darauf keine Rücksicht nahm; anderseits ist dem Rekursbeklagten zu glauben, daß weder er noch seine Frau die betreffende Ladung erhalten haben. Sei dem übrigens wie ihm wolle, so ergibt sich im für den Rekurrenten günstigsten Falle doch nur so viel, daß die Ladung der Lina Scarpatetti zum Rechtstag vom 15. Januar 1891, trotzdem ihr Wohnsitz dem Prozeßgericht bekannt war, in den Formen des waadtländischen Prozeßrechts geschah. Fragt sich aber, ob diese Formen genügen, um eine in Graubünden vorgenommene Ladung als rechtsverbindlich und das daraufhin ergehende Urteil als ein rechtskräftiges im Sinne des Art. 61 B.-V. erscheinen zu lassen, so ist dies, wie das Bundesgericht bereits am 16. September 1892 ausgesprochen hat, zu verneinen. Gegenteils muß schon laut Art. 61 B.-V., dann aber auch laut Art. 81, Abs. 2 des Betreibungs- und Konkursgesetzes verlangt werden, daß die Ladung dem Rechte des Ortes entspreche, wo sie stattfindet. In casu trifft dies nun nicht zu, sondern ist, statt des maßgebenden Bündner Rechts allein das waadtländische Recht zur Anwendung gebracht worden; es fehlt aber ferner, wie gesagt, der nötige Nachweis, daß die betreffende Ladung nicht nur abgesandt worden, sondern auch wirklich in die Hände der Beklagten gelangt sei. In dieser mangelhaften Vorladung aber, welche eine der wesentlichsten Garantien der

Rechtssprechung und Justizpflege verletzt, liegt auch eine Rechtsverweigerung, indem es der Partei Scarpatetti durch dieselbe verunmöglich, oder zum mindesten ganz wesentlich erschwert wurde, ihre Rechtsbehelfe geltend zu machen. Aus diesen beiden Gesichtspunkten des Art. 61 und Art. 4 B.-V. ist das Bundesgericht kompetent, auf die Streitsache einzutreten, dieselbe ist aber nach dem Gesagten im Sinne der Abweisung des Rekurses zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

50. Urteil vom 16. Juli 1894 in Sachen Böllmy.

A. Unterm 15. August 1893 schlossen J. A. Müller-Landsmann in Lohwyl und die heutige Rekurrentin, Wittve A. Böllmy in Viestal, anlässlich eines vom ersteren anhängig gemachten Rechtsstreites vor Bezirksgericht Viestal den folgenden Vergleich ab: 1. Der Kläger bezahlt an die Beklagte für dahin und weg einen Betrag von 500 Fr., sobald dieselbe den noch vorhandenen Vorrat, betitelt „Die Schweizergeschichte in Bildern“ von 3100 Exemplaren gebunden übersandt haben wird. 2. Die vorhandenen Lithographiesteine werden alleiniges Eigentum der Beklagten, Wittve Böllmy. 3. Die Beklagte übernimmt die Zahlung der noch ausstehenden Rechnung zu Händen Th. Buser von 238 Fr. 30 Cts. 4. Durch diesen Vergleich wird das ganze gegenseitige Rechnungsverhältnis zwischen den beiden Parteien als gelöst betrachtet. 5. . . . 6. Die bereits fertig eingebundenen Exemplare 1. Serie, circa 400 Stück, sind dem Kläger sofort zuzusenden; die übrigen Exemplare 1. Serie sollen bis längstens Mitte Dezember 1893 dem Kläger zugeschickt werden u. s. w. Auf Grund dieses Vergleiches erließ die Wittve Böllmy unter 8./9. Januar 1894, nachdem Müller-Landsmann die Zahlung der sub 1 des Vergleiches genannten 500 Fr., angeblich wegen schlechten Zustandes der gelieferten Ware, verweigert hatte, gegen denselben einen Zahlungsbefehl, und beantragte auf erfolgten Rechtsvorschlag hin zunächst